

Stellungnahme vom 12.02.2016 der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. zum Referentenentwurf zur Novellierung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) mit Stand vom 18.12.2015

Bezugnehmend auf das Schreiben des BMUB vom 22.12.2015 bezüglich der Anhörung der Länder und der beteiligten Kreise zur Novelle der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) haben wir eine schriftliche Stellungnahme mit branchenspezifischen und grundsätzlichen Anmerkungen zum Referentenentwurf erstellt.

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. bündelt die Kompetenzen in den Bereichen Kraftstoffe, Wärmemarkt und Schmierstoffe und vertritt die Interessen von ca. 1.500 Unternehmen, die etwa 90 Prozent des deutschen Mineralölmittelstandes repräsentieren. Rund 5.700 Straßentankstellen und über 120 Bundesautobahntankstellen werden von den Verbandsmitgliedern betrieben. Die Marktanteile der Verbandsmitglieder im Diesel- und Ottokraftstoffbereich betragen über 40 Prozent, im Heizölbereich circa 80 Prozent und für Autogas 42 Prozent. Zum Verband gehören auch die meisten mittelständischen Schmierstoffhersteller und -händler, deren Marktanteil bei über 50 Prozent liegt. Die UNITI repräsentiert weiterhin einen Großteil der mittelständischen Produzenten und Vertreter von Additiven für Schmier-, Kraft- und Brennstoffe sowie funktionellen Flüssigkeiten und weiteren Produkten insbesondere für den Kraftfahrzeugbereich. Unsere Mitgliedsfirmen sind daher von Änderungen chemikalienrechtlicher Vorschriften inklusive der Chemikalien-Verbotsverordnung in hohem Maße betroffen.

Zum Referentenentwurf des BMUB zur Chemikalien-Verbotsverordnung, Stand 18.12.2015, möchten wir nach Diskussionen mit Mitgliedsfirmen aus unterschiedlichen Markt-Bereichen wir folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen grundsätzlich die neue Gliederung der Verordnung in 3 Abschnitte zur Schaffung von Transparenz sowie die Reduzierung der bisher in der ChemVerbotsV enthaltenen, inzwischen durch die unmittelbar geltenden Stoffbeschränkungsvorschriften des Anhangs XVII der REACH-Verordnung abgedeckten Verbotsregelungen auf den noch national fortbestehenden Regelungsbedarf. Wir plädieren außerdem dafür, dass der in der Begründung zum Verordnungsentwurf vom 18.12.2015 formulierte Ansatz, bei der Neuregelung Ausweitungen des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften zu vermeiden, in der novellierten Fassung der ChemVerbotsV durchgehend angewendet wird und bisherige Ausnahmen von Abgabebestimmungen beibehalten werden.

Auf nachfolgende produktspezifische und grundsätzliche Themen bzgl. der Regelungen zur Abgabe von Stoffen und Gemischen gehen wir in unserer Stellungnahme im Detail ein:



1. Produkte der CMR-Verdachtskategorien und Motorkühlmittel/Kühlerfrostschutzmittel:

Wir unterstützen den Ansatz des Referentenentwurfes, dass Stoffe und Gemische der CMR-Verdachtskategorien (Kategorie 2 nach der europäischen CLP-Verordnung (EG) 1272/2008) aufgrund dieser Einstufung und Kennzeichnung auch im Sinne einer europäischen Harmonisierung nicht unter die Abgabevorschriften der novellierten ChemVerbotsV fallen sollen.

Dies ist in unserer Branche insbesondere für die freie Verfügbarkeit von marktgängigen Motorkühlmitteln/Kühlerfrostschutzmitteln für Kraftfahrzeuge von erheblicher Bedeutung. Verschiedene Motorkühlmittel auf der Basis von Ethylenglykol enthalten zwischen 3 % und 5 % Natrium- oder Kalium-Salze der 2-Ethylhexansäure und werden daher nach der CLP-Verordnung seit dem 1. Juni 2015 in die Verdachtskategorie der Reproduktionstoxizität mit dem Gefahrenhinweis H361 klassifiziert. Der Grund ist keine Änderung der Produkte, sondern die Senkung der Einstufungskonzentration für Gemische mit entsprechenden Komponenten von $\geq 5\%$ nach der früher geltenden Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG auf $\geq 3\%$ nach der CLP-Verordnung. Würden diese Produkte aufgrund ihrer Einstufung in die Verdachtskategorie der Reproduktionstoxizität unter die Abgabevorschriften mit Selbstbedienungsverbot und erforderlichem Sachkundenachweis der abgebenden Personen fallen, wäre die Verfügbarkeit von den o.g. Motorkühlmitteln, die seit über 15 Jahren auf dem deutschen Markt an Verbraucher insbesondere zur Deckung des Nachfüllbedarfs frei verkauft werden (z.B. in Tankstellen, Baumärkten und dem KFZ-Fachhandel), stark eingeschränkt. Dies wäre als ein unangemessener und nicht nachvollziehbarer Eingriff in den deutschen Markt anzusehen, der unbedingt vermieden werden muss.

2. Ottokraftstoffe:

Nach § 5 (4) des Referentenentwurfs gelten die Anforderungen des Abschnitts 3 nicht für die Abgabe von „1. Ottokraftstoffen an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen“. Diese Formulierung stellt eine erhebliche Einschränkung gegenüber der derzeitigen Rechtslage dar, u.a. bedingt durch die Streichung von Abschnitten im Anhang der derzeitigen ChemVerbotsV in Verbindung mit der Neuformulierung von Ausnahmenvorschriften für private und gewerbliche Verbraucher.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für Ottokraftstoffe auch andere Abgabewege - als die unter § 5 (4) 1. des Referentenentwurfs genannten - genutzt werden, insbesondere die Abgabe in Gebinden (Fässer und Kanister) für motorbetriebene Arbeitsgeräte und Maschinen in der Kommunal-, Bau-, Land- und Forstwirtschaft sowie im Garten- und Landschaftsbau, z.B. für den Betrieb von Rasenmähern, Freischneidern, Motorsägen, Verdichter und Stromerzeugungsaggregaten. Die Abgabe erfolgt über Händler als auch direkt an gewerbliche und private Verbraucher.

Auf Grund der vielfältigen Nutzung sollte die Abgabe von Ottokraftstoffen in verkaufsfertigen und nach Gefahrgutrecht zugelassenen Gebinden, die vom Lieferanten ordnungsgemäß nach Gefahrgutrecht und Gefahrstoffrecht (CLP-Verordnung) gekennzeichnet sind, für gewerbliche und private Verbraucher weiterhin keinen Abgabevorschriften unterliegen.



Schließlich kann im Vergleich dazu jeder Privatverbraucher seinen Reservekanister an der Zapfsäule von Tankstellen mit Ottokraftstoff befüllen.

Um die Abgabe von Ottokraftstoffen in verkaufsfertigen, zugelassenen und korrekt gekennzeichneten Gebinden nicht durch Abgabevorschriften zu unterbinden bzw. unzumutbar zu erschweren, sollten diese generell von den Abgabevorschriften ausgenommen werden.

Dies könnte z.B. in § 5 (4) 1. am Einfachsten durch Streichung des Zusatzes „an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen“ umgesetzt werden, so dass Punkt 1. wie folgt lauten würde: **„1. Ottokraftstoffen“**. Diese Formulierung würde auch der Ausnahme von Abgabevorschriften unter dem Punkt „3. Heizöl und Dieselmotoren“ entsprechen; für Heizöl und Dieselmotoren ist keine Einschränkung der Abgabewege vorgesehen.

Für den Fall, dass die genannte bevorzugte Formulierung nicht akzeptiert werden sollte, würden wir die Erweiterung in § 5 (4) 1. wie folgt vorschlagen: **„1. Ottokraftstoffen an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen oder in verkaufsfertigen Gebinden“**.

3. Sonderkraftstoffe:

In der derzeitigen ChemVerbotsV sind nach § 3, Absatz 4, 6. „Sonderkraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind“ von den Abgabevorschriften ausgenommen. Eine derartige grundsätzliche Ausnahme von Abgabevorschriften ist in § 5 des Referentenentwurfs nicht aufgeführt. Wir plädieren dringend für die Beibehaltung einer entsprechenden Ausnahmegesetzgebung, allerdings ohne die Einschränkung „für motorbetriebene Arbeitsgeräte“, da Sonderkraftstoffe heutzutage weit verbreitet auch in anderen Geräten und Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor verwendet werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach Anlage 2, Eintrag 3 des Referentenentwurfs für nicht von Eintrag 1 oder 2 erfasste Stoffe und Gemische, die mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“) zu kennzeichnen sind, die Grundanforderungen zur Abgabe nach § 8 gelten sollen. Diese Anforderungen würden somit auch auf die Abgabe von Sonderkraftstoffen zutreffen. Sonderkraftstoffe sind flüssige Kraftstoffe, die u.a. mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“) gekennzeichnet werden.

Im Vergleich zum handelsüblichen Ottokraftstoff weisen Sonderkraftstoffe allerdings eine erheblich geringere Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf; so weisen sie u.a. keine krebserzeugenden, mutagenen und reproduktionstoxischen Eigenschaften auf. Sonderkraftstoffe wurden entwickelt, um insbesondere die Gesundheitsgefahren beim Umgang mit Kraftstoffen für motorbetriebene Arbeitsgeräte zu reduzieren und somit dem Substitutionsgebot der Gefahrstoffverordnung zu entsprechen.

Sonderkraftstoffe werden für 2- und 4-Takt-Motoren angeboten und werden heutzutage beispielsweise im Forst- und Gartenbereich für Motorsägen, Rasenmäher und Heckenscheren als auch für Schneefräsen, Zweiräder und Sport-Motorboote eingesetzt. Sie sind für den



Verbraucher frei zugänglich in Selbstbedienung im Verkaufsraum zu erwerben (z.B. in Baumärkten und im Fachhandel). Durch Abgabevorschriften würde bei gewerblichen und privaten Verbrauchern der falsche Eindruck erweckt werden, dass Sonderkraftstoffe im Vergleich zu Ottokraftstoffen gefährlichere Eigenschaften aufweisen. Abgabevorschriften für Sonderkraftstoffe würden massiv die Vermarktung des ungefährlicheren Kraftstoffs erschweren und behindern die aus Sicht des Arbeitsschutzes und Gesundheitsschutzes empfohlene Verwendung von weniger gefährlichen Kraftstoffen für motorbetriebene Arbeitsgeräte und Fahrzeuge. Es ist daher weiterhin unverzichtbar, Sonderkraftstoffe ohne Abgabevorschriften und Handelsbarrieren über Fach- und Baumärkte, Tankstellen, Maschinenhändler etc. anbieten und verkaufen zu können.

Aus den o.g. Gründen und um eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Regelung nach ChemVerbotsV zu vermeiden, setzen wir uns mit Nachdruck dafür ein, Sonderkraftstoffe in § 5 Absatz 4 der novellierten ChemVerbotsV aufzuführen und somit generell von den Abgabevorschriften auszunehmen.

Dies könnte z.B. durch Erweiterung von § 5 (4) 1. unter Berücksichtigung unseres priorisierten Vorschlags für die Abgabe von Ottokraftstoffen in Gebinden (siehe „Punkt 3. Ottokraftstoffe“ unserer Stellungnahme) wie folgt am Einfachsten umgesetzt werden: **„1. Ottokraftstoffen und Sonderkraftstoffen“**.

Für den Fall, dass diese genannte bevorzugte Formulierung nicht akzeptiert werden sollte, würden wir die Erweiterung in § 5 (4) 1. unter Berücksichtigung unseres zweiten Vorschlags für die Abgabe von Ottokraftstoffen in Gebinden (siehe „Punkt 3. Ottokraftstoffe“ unserer Stellungnahme) wie folgt vorschlagen: **„1. Ottokraftstoffen an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen oder in verkaufsfertigen Gebinden sowie Sonderkraftstoffen in verkaufsfertigen Gebinden“**.

Alternativ zur Erweiterung von § 5 (4) 1. wäre auch die Aufnahme eines separaten Punktes für Sonderkraftstoffe in den Bereichsausnahmen von § 5 (4) – wie bei der derzeitigen ChemVerbotsV, aber mit geändertem Text - denkbar, z.B. mit folgenden Formulierungen: **„Sonderkraftstoffen“** oder **„Sonderkraftstoffen in verkaufsfertigen Gebinden“**.

4. Aerosolprodukte:

Wir regen dringend eine Klarstellung hinsichtlich der vorgesehenen Ausnahme von den Abgabevorschriften für Aerosolprodukte unserer Branche an, die vornehmlich als Korrosionsschutzmittel, Rostlöser und Oberflächenkonservierungssprays vertrieben und an gewerbliche und private Verbraucher abgegeben werden. Derartige Aerosolprodukte werden i.d.R. aufgrund des enthaltenen Treibgases mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H222 („Extrem entzündbares Aerosol“) gekennzeichnet.

Im Referentenentwurf ist in § 5 Absatz 4, Nr. 4a) – ähnlich wie in der derzeitigen ChemVerbotsV in § 3 Absatz 4 Nr.1 - eine Ausnahme von den Anforderungen des Abschnitts 3 für Gase der Klasse 2 nach Anlage A Unterabschnitt 2.2.2.1 des ADR vorgesehen, wenn es sich um Stoffe und Gemische handelt, die nach der CLP-Verordnung mit dem Piktogramm GHS02 (Flamme) oder GHS03 (Flamme über einem Kreis) zu kennzeichnen sind und ausschließlich



aus diesem Grunde der Anlage 2 unterfallen. Als Druckgaspackungen sind Aerosolprodukte Gase der Transportgefahrklasse 2. Daraus folgt, dass mit dem Piktogramm GHS02 (Flamme) gekennzeichnete Aerosolprodukte nicht den Abgabevorschriften des Abschnitts 3 unterliegen und dass die freie Abgabe von entsprechenden Aerosolprodukten auch im Einzelhandel weiterhin beibehalten werden soll.

Allerdings sind nach Anlage 2, Eintrag 3 des Referentenentwurfs für nicht von Eintrag 1 oder 2 erfasste Stoffe und Gemische, die nach der CLP-Verordnung zu kennzeichnen sind mit dem Gefahrenpiktogramm GHS02 (Flamme) und dem Gefahrenhinweis H222 („Extrem entzündbares Aerosol“), die Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 vorgesehen. Dies würde u.a. bedeuten, dass das Selbstbedienungsverbot gilt und der Sachkundennachweis für abgebende Personen im Handel notwendig wäre, was die freie Verfügbarkeit der Aerosolprodukte auf dem deutschen Markt im Einzel- und Fachhandel erheblich einschränken und behindern würde.

Die Angabe des Gefahrenhinweises i) H222 in Anlage 2, Eintrag 3 steht u.E. im klaren Widerspruch zur generellen Ausnahme von entsprechenden Gasen der Transportgefahrklasse 2 nach § 5 Absatz 4, Nr. 4a).

Wir setzen uns daher mit Nachdruck für die Streichung des Gefahrenhinweises i) H222 („Extrem entzündbares Aerosol“) in Anlage 2, Eintrag 3 des Referentenentwurfs ein.

5. Grundsätzliche Anmerkungen zu Anlage 2, Eintrag 1:

Gemäß Anlage 2, Eintrag 1 des Referentenentwurfs fallen folgende Stoffe und Gemische in den Anwendungsbereich der Abgabevorschriften:

Stoffe und Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit

1. dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder
2. dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, es sei denn, dieses Gefahrenpiktogramm ist ausschließlich mit einem der folgenden Gefahrenhinweise verbunden:
 - a) H304 („Kann beim Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein“) oder
 - b) H334 („Kann beim Einatmen asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen“).

Die in Nr. 2 genannte Kombination von Gefahrenpiktogramm GHS08 und Signalwort Gefahr soll offenbar dazu führen, dass lediglich bestimmte besonders schwerwiegende Gefahren den Bestimmungen unterliegen. Beispielsweise sollen Stoffe und Gemische, die als karzinogene Kategorie 2 (Verdachtskategorie) eingestuft sind, nicht erfasst sein, da diese Einstufung das Signalwort Achtung erfordert. Bei der im Referentenentwurf gewählten Formulierung wird allerdings nicht beachtet, dass das Signalwort „Gefahr“ auch von anderen eingestuften Gefahren ausgelöst werden kann. Gefahren, die allein nicht unter Anlage 2, Eintrag 1 Nr. 2 fallen, können durch ihr kombiniertes Auftreten dazu führen, dass der Stoff oder das Gemisch Anlage 2, Eintrag 1 Nr. 2 unterliegt.



Dies möchten wir am Beispiel eines Gemischs erläutern, welches z.B. folgende Einstufung aufweist: Karzinogen Kategorie 2, H351 und schwere Augenschädigung Kategorie 1, H318. Weder die Gefahr Karzinogenität Kategorie 2 (H351), noch die schwere Augenschädigung Kategorie 1 (H318) sollten allein dazu führen, dass das Gemisch den Abgabevorschriften in Anlage 2 unterliegt. Erst das kombinierte Auftreten führt dazu, dass dieses Gemisch unter Anlage 2, Eintrag 1 Nr. 2 fällt, da das Gemisch sowohl mit dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (ausgelöst durch die Karzinogenität Kategorie 2), als auch mit dem Signalwort Gefahr (ausgelöst durch die schwere Augenschädigung Kategorie 1) zu kennzeichnen ist. Es gibt zahlreiche Gefahrenkombinationen, die Anlage 2 Eintrag 1 Nr. 2 unterliegen würden, obwohl die Gefahren allein nicht in den Anwendungsbereich fallen.

Wenn man berücksichtigt, dass bei 24 von insgesamt 28 CLP-Gefahrenklassen für bestimmte Gefahrenkategorien das Signalwort Gefahr als Kennzeichnungselement vorgegeben ist, sowie über 150.000 gefährliche Gemische in die Datenbank des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) gemeldet sind und mehr als 2,3 Mio. Sicherheitsdatenblätter für Gemische im Rahmen der Übergangsregelung nach Chemikaliengesetz an die ISI-Datenbank des Instituts für Arbeitsschutz übermittelt worden sind (diese Daten wurden auf der 6. BfR-Nutzerkonferenz „Produktmeldungen“ am 10.11.2015 vom BfR genannt), kann man sich vorstellen, dass es eine große Anzahl von Produkten auf dem Markt gibt, die nach der Formulierung in Anlage 2, Eintrag 1 Nr. 2 des Referentenentwurfs – sicherlich ungewollt – unter die Abgabevorschriften fallen würden.

Anstelle der Kennzeichnungselemente Gefahrenpiktogramm GHS08 und dem Signalwort Gefahr, sollten diejenigen Gefahrenhinweise (H-Sätze) explizit aufgeführt werden, für die die Abgabevorschriften gelten sollten.

In diesem Sinne schlagen wir für Anlage 2, Eintrag 1 Nr. 2 folgende Neuformulierung vor:

- 2. dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und einem der folgenden Gefahrenhinweise**
 - a) H340 („Kann genetische Defekte verursachen“),
 - b) H350 („Kann Krebs erzeugen“),
H350i („Kann beim Einatmen Krebs erzeugen“),
 - c) H360 („Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen“),
H360F („Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen“),
H360D („Kann das Kind im Mutterleib schädigen“),
H360FD („Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen“),
H360Fd („Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen“),
H360Df („Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen“) oder
 - d) H370 („Schädigt die Organe“ *<oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt>*)



Entsprechend Anlage 2, Eintrag 1 Nr. 2 des Referentenentwurfs werden die Gefahrenhinweise H304 und H334 nicht in der Liste der H-Sätze aufgeführt, für welche Abgabevorschriften gelten sollen.

In diesem Zusammenhang regen wir an, den Gefahrenhinweis H372 („Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition“) ebenfalls nicht in die vorgeschlagene Auflistung von Gefahrenhinweisen in Anlage 2, Eintrag 1 Nr. 2 aufzunehmen. Die entsprechende Gefahr tritt erst bei längerer und wiederholter Exposition auf und dürfte daher für Endverbraucher nicht relevant sein.

6. Kohlenwasserstoffgemische im Bereich C9 – C13 (Testbenzine, White Spirit etc.):

Bezugnehmend auf unsere Anregung zum Gefahrenhinweis H372 in den grundsätzlichen Anmerkungen zu Anlage 2, Eintrag 1 (siehe: letzter Absatz in Punkt 5. unserer Stellungnahme) möchten wir auf die Auswirkungen des H372 als Auslöser für Abgabevorschriften in unserer Branche aufmerksam machen.

Wenn durch den Gefahrenhinweis H372 Abgabevorschriften verpflichtend wären, würden diese Anforderungen auch auf verschiedene Kohlenwasserstoffgemische im Bereich C9 – C13 und einem Siedebereich von ca. 135 – 220°C mit den handelsüblichen Bezeichnungen „Testbenzin, White Spirit etc.“ zutreffen, die weit verbreitet als Lösungsmittel sowie als Reinigungsmittel verwendet werden. Hintergrund ist, dass diese weit verbreiteten Kohlenwasserstoffgemische nach der CLP-Verordnung als STOT RE1 eingestuft sind und u.a. mit dem Gefahrenpiktogramm GHS08 und dem Gefahrenhinweis H372 gekennzeichnet werden, während dieselben Produkte nach Stoff-/Zubereitungsrichtlinie mit der Kennzeichnung Xn (Gesundheitsschädlich) und den R-Sätzen R65-48/20 versehen sind. Nach der derzeitigen ChemVerbotsV unterliegen die genannten Kohlenwasserstoffgemische somit keinen Abgabevorschriften. Die genannten Kohlenwasserstoffgemische im Bereich C9 – C13 weisen zudem keine akute Toxizität und keine CMR-Eigenschaften auf und sind wegen der hohen Siedebereiche und hohen Flammpunkte keine extrem entzündbaren Flüssigkeiten. Wenn durch den Gefahrenhinweis H372 Abgabevorschriften verpflichtend wären, würden die genannten Kohlenwasserstoffgemische (Testbenzin, White Spirit etc.) ausschließlich durch ihre Kennzeichnung mit dem H372 darunter fallen.

Der Gefahrenhinweis H372 sollte unseres Erachtens nicht als alleiniger Auslöser für verpflichtende Abgabevorschriften in der novellierten ChemVerbotsV vorgesehen werden, auch unter dem Aspekt, bei der Neuregelung der ChemVerbotsV Ausweitungen des Anwendungsbereichs der Abgabevorschriften zu vermeiden.



Abschließende Bemerkungen:

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Formulierungsvorschläge, Hinweise und Einwände bei der Überarbeitung des Referentenentwurfs zur Chemikalien-Verbotsverordnung und stehen für Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung. Sollte sich die Notwendigkeit einer weiteren Anhörung ergeben, möchten wir darum bitten, uns direkt mit einzubeziehen.

Berlin, den 12. Februar 2016

RA Jörg-Uwe Brandis
Geschäftsführer
UNITI Bundesverband
mittelständischer Mineralöl-
Unternehmen e.V.

Dr. Ralf Michael
Abteilungsleiter für Chemikalienrecht
und Arbeitsschutz
UNITI-Mineralöltechnologie GmbH